



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 27. Juli 2024

Nr. 30

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltvertraglichkeitsprüfung - UVPG Antrag der ENERVIE Vernetzt GmbH für das Vorhaben "Leitungsverschwenkung am Umspannwerk Siesel (Siesel 33,58840 Plettenberg)" S. 313 - Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg S. 314 - Antrag der Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co.KG, August-Hirsch-Str.10, 47119 Duisburg, - Standort: Kohlenweg 16, 44147 Dortmund - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen G 0019/23 S. 319 - Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Björn Hesener) S.321 - Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises S. 321

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Änderung des Wirtschaftsplans der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2024 S. 321 - Öffentliche Bekanntmachung - Erteilung eines Vorbescheides - Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m.

§ 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides) S. 322 - Öffentliche Bekanntmachung - Erteilung eines Vorbescheides - Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides) S. 324 - Öffentliche Bekanntmachung - Erteilung eines Vorbescheides - Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides) S. 326 - Öffentliche Bekanntmachung - Erteilung eines Vorbescheides - Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides S. 328 - Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 330 - Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 330 - Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 330 - Kraftloserklärung der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 331

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 331

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

390. Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltvertraglichkeitsprüfung - UVPG Antrag der ENERVIE Vernetzt GmbH für das Vorhaben "Leitungsverschwenkung am Umspannwerk Siesel (Siesel 33, 58840 Plettenberg)"

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 12.07.2024
Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW
66.21.3.4-2024-2

Die ENERVIE Vernetzt GmbH plant die Leitungsverschwenkung am Umspannwerk Siesel zur Gewährleistung der Stromversorgung. Die Notwendigkeit der Erneuerung ergibt sich daraus, dass die Anlage das Ende ihrer technischen Lebensdauer erreicht hat, aber für den Netzbetrieb weiterhin erforderlich ist.

Das Vorhaben ist als Änderungsvorhaben gem. § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG i.V.m. § 9 Abs. 5 UVPG einzustufen. Da das Änderungsvorhaben den in Anlage 1 Nr. 19.1.4 UVPG (Errichtung und Betrieb einer Hochspannungsfreileitung im Sinne des EnWG mit einer Länge von weniger als 5 km und mit einer Nennspannung von 110 kV oder mehr) genannten Prüfwert überschreitet, war zur Feststellung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat in der ersten Stufe ergeben, dass besondere örtliche Gege-

benheiten gemäß den in Anlage 3 Nr. 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Hierbei handelt es sich um das FFH-Gebiet "Lennealtarm Siesel" (DE-4713-301), das Naturschutzgebiet "Siesel - Teilgebiet Lenne" (MK-140), das Landschaftsschutzgebiet (LSG-4712-0001) und die gesetzlich geschützten Biotope BT-4713-0171-2014 "Schluchtwald östlich der Lenne bei Siesel", BT-4713-0244-2009 "Klippenfeld Schwarzenberg" und BT-4713-0177-2014 " Birkenmischwald zwischen Lenne und Bahnlinie". Hierdurch wurde eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchgeführt. Die allgemeine Vorprüfung hat in der zweiten Stufe ergeben, dass die Umweltauswirkungen überwiegend temporär und insgesamt geringfügig sind. Es kommt zu einer temporären Nutzung bereits vorhandener Flächen und Wege durch LKW, PKW und kleinerer Baumaschinen im Rahmen der Umbeseilung. Eingriffe in den Boden und demnach auch ins Grundwasser finden nicht statt. Zudem kommt es zu keinen temporären oder dauerhaften Veränderungen bereits befestigter Flächen. Dauerhaft entsteht zusätzlich zur bestehenden Überspannung eine weitere Überspannung der Lenne mit einer zusätzlichen Seilführung. Durch die Verschwenkung kommt es zu einem teilweise neu anzulegenden Schutzstreifen und die damit einhergehende geringfügige neue Flächeninanspruchnahme mit Gehölzentnahmen sowie einer Wuchshöhenbeschrän-

kung. Dauerhafte Auswirkungen verbleiben in sehr geringem Umfang. Der Standort des Vorhabens ist durch eine Wehranlage, Bahnlinie, Umspannwerk mit technischen Anlagen sowie durch ein Wasserkraftwerk technisch überprägt. Nach Abschluss der Arbeiten können sich weniger starkwüchsige Gehölze im neuen Schutzstreifen entwickeln. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen als das geänderte Vorhaben haben kann. Demnach besteht keine UVP-Pflicht für das Änderungsvorhaben. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Bekanntgabe erfolgt über das Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg.

Im Auftrag
gez. Schweitzer

(271)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 313

391. Verordnung über die Bildung von Bezirksfachklassen an Berufskollegs im Regierungsbezirk Arnsberg

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 16.07.2024
48. 2. 3-BFK

Bezirksfachklassenverzeichnis für den Regierungsbezirk Arnsberg für das Schuljahr 2024/25

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
1.	Augenoptiker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
2.	Ausbaufacharbeiter/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK Hagen, BK Cuno II Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
3.	Bauzeichner/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Hamm, Eduard-Spranger-BK Siegen, BK-Technik	
4.	Berufskraftfahrer/in	Hagen, BK Cuno II Herne, Emschertal-BK (in Kooperation mit Mulvany-BK) Soest, Börde-BK Siegen, BK Technik Werne, Freiherr-vom-Stein-BK	
5.	Beton- und Stahlbetonbauer/in	Siegen, BK-Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
6.	Biologielaborant/in	Unna, Hellweg-BK	BüFK für A, M ab 1. Ausbildungsjahr; BüFK für A, Dt, M ab 2. Ausbildungsjahr
7.	Brauer/in und Mälzer/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	LFK
8.	Brenner/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	LFK
9.	Buchbinder/in	Dortmund, Fritz-Henßler BK	
10.	Chemielaborant/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Unna, Hellweg-BK	
11.	Chemikant/in	Bochum, BK TBS 1 Unna, Hellweg-BK	
12.	Dachdecker/in	Eslohe, Lorenz-Burmann-BK	BüFK für A, Dt, M ab 2. Ausbildungsjahr
13.	Destillateur/-in	Dortmund, BK Fritz-Henßler	LFK

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
14.	Drogist/in	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
15.	Eisenbahner/in im Betriebsdienst / in der Zugverkehrssteuerung	Hagen, BK Kaufmannsschule I	
16.	Elektroanlagenmonteur/in	Dortmund, BK Robert-Bosch	
17.	Elektroniker/in für Automatisierungs- und Systemtechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK Hagen, BK Cuno I	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
18.	Elektroniker/in für Gebäudesystemintegration	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BüFK für A, Dt, M
19.	Elektroniker/in für Geräte und Systeme	Soest, Börde-BK Witten, BK Witten	
20.	Elektroniker/in für Maschinen- und Antriebstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
21.	Fachangestellte/r für Arbeitsmarktdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II	
22.	Fachangestellte/r für Bäderbetriebe	Hagen, BK Cuno I	
23.	Fachangestellte/r für Medien u. Informationsdienste	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
24.	Fachinformatiker/-in – Daten- und Prozessanalyse	Dortmund, BK Robert-Bosch Lüdenscheid, BK für Technik Unna, BK Hellweg	BFK 3. Ausbildungsjahr
25.	Fachkraft für Kurier-, Express- und Postdienstleistungen	Hagen, BK Kaufmannsschule II Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
26.	Fachkraft für Metalltechnik – Umform- und Drahttechnik	Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK für Technik Menden, Hönn-BK Witten, BK Witten	
27.	Fachkraft für Möbel-, Küchen- und Umzugsservice	Witten, BK Witten	
28.	Fachkraft für Schutz und Sicherheit	Herne, Mulvany BK	
29.	Fachkraft für Veranstaltungstechnik	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
30.	Fachkraft im Fahrbetrieb	Hattingen, BK Hattingen	
31.	Fachmann/-frau für Systemgastronomie	Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK Soest, Börde-BK Siegen, AHS Berufskolleg	
32.	Fachpraktiker/-in für Holzverarbeitung	Olpe, BK des Kreises Olpe	
33.	Fachpraktiker/-in für Maler	Lüdenscheid, BK für Technik Olpe, BK des Kreises Olpe (Attendorf) Olsberg, BK Olsberg Siegen, BK Technik	
34.	Fachpraktiker/-in für technische Produktkonstruktion und Dokumentation	Olsberg, Heinrich-Sommer-Berufskolleg	
35.	Fachverkäufer/in im Lebensmittelhandwerk – Fleischerei	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
36.	Fahrradmonteur/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
37.	Fahrzeuglackierer/in	Dortmund, Fritz Henßler-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
38.	Fertigungsmechaniker/in	Hamm, Eduard-Spranger-BK Olsberg, BK Olsberg Siegen, BK Technik	
39.	Fleischer/in	Dortmund, G.-v.-Romberg-BK Siegen, BK AHS	
40.	Fliesen-, Platten-, Mosaikleger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
41.	Florist/-in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Hagen, Käthe-Kollwitz-BK	
42.	Forstwirt/in	Arnsberg, BK Am Eichholz	BüFK ab 1. Ausbildungsjahr; LFK ab 3. Ausbildungsjahr
43.	Fotograf/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
44.	Gärtner/in Garten- und Landschaftsbau	Arnsberg, BK Am Eichholz Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK des Märkischen Kreises	
45.	Gärtner/in übrige Fachrichtungen	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK Iserlohn, BK des Märkischen Kreises	
46.	Gebäudereiniger/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BüFK für A, M
47.	Geomatiker/in	Hagen, BK Cuno II	LFK ab 2. Ausbildungsjahr
48.	Gerüstbauer/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	LFK
49.	Gestalter/in für visuelles Marketing	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
50.	Gestalter/in für immersive Medien	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
51.	Gießereimechaniker/in	Hagen, BK Cuno I Meschede, BK Meschede	BüFK für A, Dt
52.	Glaser/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
53.	Hauswirtschaftler/-in	Dortmund, BK Gisbert-von-Rom- berg Hagen, BK Käthe-Kollwitz	
54.	Holzmechaniker/in	Olsberg, BK Olsberg Soest, BK Börde	
55.	Kauffrau/-mann für Hotelmanage- ment	Meschede, BK Meschede	BüFK für A, Dt
56.	Immobilienkaufmann/-frau	Bochum, BK EBZ Immobilien- wirtschaft	
57.	Industrieelektriker/in – Geräte und Systeme	Soest, BK Börde Witten, BK Witten	
58.	Informationselektroniker/in	Dortmund, Robert-Bosch-BK Siegen, BK Technik	BüFK für A, Dt
59.	Justizfachangestellte/r	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Hamm, Friedrich-List-BK	
60.	Karosserie- und Fahrzeugbaume- chaniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
61.	Kaufmann/-frau für audiovisuelle Medien	Dortmund, Karl-Schiller-BK	BüFK für A, Dt
62.	Kaufmann/-frau für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
63.	Kaufmann/-frau für E-Commerce	Dortmund, Karl-Schiller-BK Hagen, Kaufmannsschule I Soest, Hubertus-Schwartz-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
64.	Kaufmann/-frau für Marketingkommunikation	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
65.	Kaufmann/-frau für Spedition und Logistikdienstleistung	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II Siegen, BK WuV Unna, Hansa-BK	
66.	Kaufmann/-frau für Verkehrsservice	Bochum, Louis-Baare-BK	
67.	Kaufmann/-frau für Versicherungen und Finanzen- Versicherung	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK WuV	
68.	Kaufmann/-frau im Gesundheitswesen	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK	
69.	Konditor/in	Arnsberg, BK Am Eichholz Bochum, Alice-Salomon-BK Dortmund, Gisbert-von-Romberg-BK	Bo: Unterstufe in ungeraden Jahren Do: Unterstufe in geraden Jahren
70.	Kosmetiker/in	Dortmund, Paul-Ehrlich-BK	BüFK für A, Dt
71.	Land- und Baumaschinenmechaniker/in	Lippstadt, Lippe-BK Olsberg, BK Olsberg	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
72.	Landwirt/-in	Iserlohn, BK des Märkischen Kreises Lippstadt, BK Lippe	
73.	Landwirtschaftsfachwerker/in	Iserlohn, BK des Märkischen Kreises	
74.	Maschinen- und Anlagenführer/-in – Druckweiter- und Papierverarbeitung	Dortmund, BK Fritz-Henßler	
75.	Mechatroniker/in für Kältetechnik	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	
76.	Mediengestalter/-in Bild und Ton	Dortmund, Robert-Bosch-BK	
77.	Mediengestalter/in für Digital- und Print	Arnsberg, BK Berliner Platz Bochum, Walter-Gropius-BK Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II Siegen, BK Technik	
78.	Medientechnologe/-technologin Druck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	
79.	Medientechnologe/-technologin Druckverarbeitung/Siebdruck	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	
80.	Metallbauer/-in – Metallgestaltung	Meschede, BK Meschede Unna, BK Hellweg	
81.	Metallbauer/-in – Nutzfahrzeugbau	Dortmund, BK Leopold-Hoesch	
82.	Metallwerker/-in	Siegen, BK Technik	
83.	Personaldienstleistungskaufmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
84.	Pharmazeutisch-kaufmännische/r Angestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I Herne, Mulvany-BK	
85.	Produktionsfachkraft Chemie	Unna, BK Hellweg	
86.	Produktionstechnologe/-technologin	Olsberg, BK Olsberg	
87.	Raumausstatter/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
88.	Schilder- und Lichtreklamehersteller/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK	BüFK für A, Dt
89.	Schornsteinfeger/in	Hagen, BK für Schornsteinfeger	
90.	Servicefachkraft für Dialogmarketing	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
91.	Servicekaufmann/-frau im Luftverkehr	Dortmund, Robert-Schuman-BK	LFK
92.	Servicekraft für Schutz und Sicherheit	Herne, Mulvany BK	
93.	Sozialversicherungsfachangestellte/r	Bochum, Klaus-Steilmann-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule II	
94.	Sport- und Fitnesskaufmann/-frau und Sportfachmann/-frau	Dortmund, Konrad-Klepping-BK	
95.	Stanz- und Umformmechaniker/in	Lüdenscheid, BK für Technik Meschede, BK Meschede Olpe, BK des Kreises Olpe Siegen, BK Technik Meschede, BK Meschede	LFK ab 3. Ausbildungsjahr
96.	Straßenbauer/in	Bochum, Walter-Gropius-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK Olpe, BK des Kreises Olpe (Attendorn)	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
97.	Straßenwärter/in	Siegen, BK Technik Unna, Hellweg-BK	
98.	Stuckateur/in	Hagen, BK Cuno II	
99.	Technische/r Modellbauer/in	Hagen, BK Cuno I	BüFK für A, M im 1. Ausbildungsjahr; BüFK für A, Dt, M ab 2. Ausbildungsjahr
100.	Technische/r Produktdesigner/in - Produktgestaltung und -konstruktion	Bochum, BK TBS 1 Lüdenscheid, BK für Technik Menden, Hönnke BK Unna, Hellweg-BK Siegen, BK Technik	
101.	Technische/r Systemplaner/in – Fachrichtung Stahl- und Metallbautechnik	Unna, Hellweg-BK	BüFK für A, D ab 1. Ausbildungsjahr BüFK für A, Dt, K ab 2. Ausbildungsjahr
102.	Tiefbaufacharbeiter/in – Gleisbauer	Siegen, BK Technik	
103.	Tiermedizinische/r Fachangestellte/r	Dortmund, Robert-Schuman-BK	
104.	Tourismuskauflmann/-frau - Privat- und Geschäftsreisen	Bochum, Louis-Baare-BK Dortmund, Robert-Schuman-BK Hagen, BK Kaufmannsschule I	
105.	Veranstaltungskaufmann/-frau	Dortmund, Karl-Schiller-BK	
106.	Verfahrensmechaniker/in für Beschichtungstechnik	Hagen, BK Cuno II	BüFK für A, K

Lfd. Nr.	Beruf	Bezirksfachklassen Standorte	Bemerkungen
107.	Verfahrensmechaniker/in für Kunststoff- und Kautschuktechnik	Bad Berleburg, BK Wittgenstein Hagen, BK Cuno I Lüdenscheid, BK für Technik Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	
108.	Vermessungstechniker/in	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Hagen, BK Cuno II	BüFK für A, Dt ab 2. Ausbildungsjahr
109.	Verwaltungsfachangestellte/-r – Allgemeine Verwaltung des Landes NRW	Meschede, BK Meschede	
110.	Verwaltungsfachangestellte/-r – Handwerksorganisation/IHK	Soest, BK Hubertus-Schwartz	BFK
111.	Werker/-in im Gartenbau	Dortmund, BK Paul-Ehrlich Iserlohn, BK des Märkischen Kreises	
112.	Werkstoffprüfer/in	Hagen, BK Cuno I	
113.	Zahntechniker/in	Hagen, BK Cuno II	
114.	Zimmerer/Zimmerin	Dortmund, Fritz-Henßler-BK Meschede, BK Meschede Siegen, BK Technik	BFK ab 2. Ausbildungsjahr
115.	Zweiradmechatroniker/in	Dortmund, Leopold-Hoesch-BK	

**Verordnung über die Bildung von
Bezirksfachklassen an Berufskollegs im
Regierungsbezirk Arnsberg**

Gem. § 84 Abs. 2 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.02.2005 (GV.NRW.S.102) in der z.Zt. gültigen Fassung wird verordnet:

§ 1

Im Regierungsbezirk Arnsberg werden Bezirksfachklassen an Berufskollegs nach Maßgabe der Anlage zu dieser Verordnung gebildet.

§ 2

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Rechtsverordnung des Ministeriums für Schule und Bildung des Landes Nordrhein-Westfalen ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 3

Die Verordnung tritt am Tage der Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 03.07.2023 außer Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26.06.2024
48.2.3-BFK

Der Regierungspräsident
gez. Heinrich Böckelühr

(2631) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 314

392. Antrag der Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co.KG, August-Hirsch-Str.10, 47119 Duisburg, - Standort: Kohlenweg 16, 44147 Dortmund - auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) Änderung einer Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen
G 0019/23

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.07.2024
900-0241299-0020/AAG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

Die Firma Ruhrmann Logistik GmbH & Co.KG, August-Hirsch-Str.10, 47119 Duisburg beantragt die Genehmigung für die **Änderung der Anlage zum Umschlag und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen** gemäß §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Ihrem Grundstück in **44147 Dortmund, Kohlenweg 16 , Gemarkung Dortmund**, Flur 53, Flurstücke 820, 821, 1024 tlw., 119 tlw. Das beantragte Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende Maßnahmen:

1. Errichtung und Betrieb einer Hochdruck-Separations-Anlage für mineralische Abfälle
2. Betrieb einer mobilen Zerkleinerungsanlage
3. Überdachung der vorhandenen Lagerboxen Be 250
4. andere Verteilung der zu lagernden Abfälle auf die Lagerorte, Reduzierung der (Gesamt-) Lagerkapazität von bisher 9.500 t auf zukünftig 6.350 t
5. Einsatz eines Umschlagbaggers
6. Erweiterung des Annahmekatalogs um zusätzliche Abfallschlüssel
7. Aufstellung und Betrieb eines Stromgenerators < 1 MW mit Heizöltank
8. Errichtung einer zusätzlichen Schüttbox für Outputmaterial
9. Sonstige, geringfügige Änderungen der Beschaffenheit und des Betriebes der Anlage

Die Anlage darf an allen Wochentagen (Montag bis Sonntag) tagsüber zwischen 00:00 und 24:00 Uhr betrieben werden. Der Regelbetrieb findet montags bis freitags in der Zeit von 06:00 und 16:00 Uhr statt. Samstags in der Zeit von 06:00 und 14:00 Uhr.

Das beantragte Vorhaben soll unmittelbar nach Erteilung der Genehmigung umgesetzt und in Betrieb genommen werden.

Die Gesamtanlage gehört zu den unter den folgend genannten Nummern des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) genannten „Anlagen:

8.12.1.1 (GE)

des Anhangs 1 der 4. BImSch genannten Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 50 Tonnen oder mehr,

8.12.2 (V)

zur zeitweiligen Lagerung von Abfällen, auch soweit es sich um Schlämme handelt, ausgenommen die zeitweilige Lagerung bis zum Einsammeln auf dem Gelände der Entstehung der Abfälle und Anlagen, die durch Nummer 8.14 erfasst werden bei nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 100 Tonnen oder mehr,

8.11.1.1 (GE)

zur Behandlung von gefährlichen Abfällen, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummer 8.1 und 8.8 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.11.2.4 (V)

zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1 bis 8.10 erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummer 8.11.2.3 erfasst, von 10 Tonnen oder mehr je Tag,

8.15.1 (G)

zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 10 Tonnen oder mehr gefährlichen Abfällen je Tag,

8.15.3 (V)

zum Umschlagen von Abfällen, ausgenommen Anlagen zum Umschlagen von Erdaushub oder von Gestein, das bei der Gewinnung oder Aufbereitung von Bodenschätzen anfällt, soweit nicht von Nummer 8.12 oder 8.14 erfasst, mit einer Kapazität von 100 Tonnen oder mehr nicht gefährlichen Abfällen je Tag.

Das Vorhaben bedarf insgesamt einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz und wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz öffentlich bekannt gemacht.

Für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens nach dem BImSchG ist die Bezirksregierung Arnsberg gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

Die Bekanntmachung, der Genehmigungsantrag und die dazugehörigen Unterlagen sowie die Kurzbeschreibung des Vorhabens, werden

vom 05.08.2024 bis einschließlich 04.09.2024

auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter Aktuelle Bekanntmachungen

<https://www.bra.nrw.de/bekanntmachungen>

eingestellt und können dort eingesehen werden.

Auf Verlangen eines Beteiligten wird ihm eine leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit zur Verfügung gestellt.

Etwasige Einwendungen gegen das Vorhaben können in der Zeit vom **05.08.2024 bis einschließlich 04.10.2024** schriftlich bei der Bezirksregierung Arnsberg als Genehmigungsbehörde erhoben werden (Aktenzeichen immer mit angeben, Anschrift der Bezirksregierung Arnsberg: Seibertzstraße 1, 59821 Arnsberg, Telefax: 02931 82-2520). Ebenfalls können Einwendungen auf elektronischem Wege an die Adresse poststelle@bra.nrw.de zugesandt werden.

Die Einwendungen müssen den Namen und die volle leserliche Anschrift des Einwenders tragen. Das Aktenzeichen dieser Bekanntmachung ist dabei immer mit anzugeben. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen werden dem Vorhabensträger sowie den am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Stellen bekannt gegeben. Auf Verlangen der Einwenderin / des Einwenders wird deren / dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die datenschutzrechtlichen Hinweise zur Weitergabe der Einwendungen und Informationen zur Verarbeitung personenbezogener Daten finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung unter dem Link: <https://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/themen/d/datenschutz/index.php>.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird, in dem dann die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen erörtert werden.

Der geplante **Erörterungstermin** findet

am 16.10.2024 um 10 Uhr

im Raum 448 des Landesbehördenhauses,

Ruhrallee 1-3, 44147 Dortmund statt.

Sollte der Erörterungstermin nicht oder nicht an dem o.g. Termin stattfinden, wird dies rechtzeitig öffentlich im Amtsblatt der Bezirksregierung Arnsberg sowie auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg bekannt gemacht.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Das Recht, sich an der Erörterung zu beteiligen, haben jedoch neben den Vertretern der beteiligten Behörden und dem Vorhabensträger und dessen Beauftragten nur diejenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben. Zur Feststellung der Identität sind Ausweispapiere beim Erörterungstermin bereitzuhalten. Vertreter von Einwendern haben eine schriftliche Vollmacht vorzulegen. Besondere Einladungen zum Erörterungstermin ergehen nicht.

Ausdrücklich wird darauf aufmerksam gemacht, dass die erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Vorhabenträgers oder bei Ausbleiben von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Darüber hinaus wird die Entscheidung über den Antrag öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung der Entscheidung über das Vorhaben an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, kann gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. K. Schmidt

(714) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 319

393. Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (hier: Björn Hesener)

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 16.07.2024
66.26.57-08.367-2024-2

Mit Wirkung zum 01.08.2024 wird Herr Björn Hesener für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Olpe 12 bestellt. Der Kehrbezirk umfasst mit ca. 2.600 Liegenschaften jeweils Teile von Attendorn, Finnentrop, Lennebstadt und Olpe.

Im Auftrag
gez. Gabi Hegener

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 321

394. Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 10.07.2024
ll.B/von Reis

Der Dienstausweis des Bergdirektors Herrn Burkhard von Reis mit de Nr.: BRA1890 ist in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Im Auftrag
gez. Klarholz

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 321

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

395. Änderung des Wirtschaftsplans der Südwestfalen-IT für das Wirtschaftsjahr 2024

Südwestfalen-IT Hemer, 10.07.2024

Nach § 18 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV NRW S. 621), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.04.2022 (GV NRW S.490), in Verbindung mit § 53 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 14.09.2021 (GV NRW S. 1072) in Kraft getreten am 01.06.2022 durch Bekanntmachung vom 07.03.2022 (GV NRW S. 286) und den §§ 14 bis 18 der Eigenbetriebsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.11.2004 (GV NRW S. 644, ber. 2005, GV NRW S. 15) zuletzt geändert durch VO vom 22.03.2021 (GV.NRW. S. 348) sowie § 17 der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Südwestfalen-IT“ in der Neufassung vom 19.12.2017 hat die Versammlung am 25.01.2024 einen Wirtschaftsplan beschlossen.

Aufgrund des Cyberangriffs im Oktober 2023 und daraus folgenden finanziellen Veränderungen ist die Südwestfalen-IT gemäß § 81 GO NRW verpflichtet die Haushaltssatzung zu ändern.

§ 1

In der Nachtragssatzung vom 12.06.2024 zum Wirtschaftsplan 2024 werden im Erfolgsplan:

	Alter Ansatz 2024	Neuer Ansatz 2024	Veränderung 2024
Erträge	60.464.000 €	63.051.000 €	2.587.000 €
Aufwendungen	60.464.000 €	63.051.000 €	2.587.000 €

und im Vermögensplan:

	Alter Ansatz 2024	Neuer Ansatz 2024	Veränderung 2024
Erträge	7.673.000 €	7.673.000 €	- €
Ausgaben	7.673.000 €	7.673.000 €	- €

festgesetzt.

Gemäß § 17 Verbandssatzung wird für die Nachtragssatzung folgende zusätzliche Umlage festgesetzt:

Verbandsmitglied	Gesamtumlage Nachtragssatzung
Märkischer Kreis	674.681,68 €
Altena	82.827,82 €
Balve	50.765,46 €
Halver	27.509,04 €
Hemer	130.114,55 €
Herscheid	36.957,77 €
Iserlohn	302.117,24 €
Kierspe	60.347,72 €
Lüdenscheid	304.138,48 €
Meinerzhagen	107.568,35 €
Menden	176.728,58 €
Nachrodt	26.736,12 €
Neuenrade	43.329,05 €
Plettenberg	113.134,86 €
Schalksmühle	61.584,27 €
Werdohl	93.875,40 €
Kreis Soest	477.895,23 €
Anröchte	50.304,83 €
Bad Sassendorf	62.771,92 €
Ense	54.416,07 €
Erwitte	73.121,52 €
Geseke	89.159,52 €
Lippetal	58.559,80 €
Lippstadt	310.442,56 €
Möhnesee	45.521,43 €
Rüthen	56.630,76 €
Soest; Stadt	188.074,15 €
Warstein	119.204,59 €

Welper	54.224,71 €
Werl	165.364,48 €
Wickede	55.942,50 €
Hochsauerland Kreis	293.873,80 €
Arnsberg	297.664,69 €
Bestwig	62.766,21 €
Brilon	130.768,74 €
Eslohe	28.209,43 €
Hallenberg	57.017,44 €
Marsberg	46.108,21 €
Medebach	64.806,92 €
Meschede	141.282,60 €
Olsberg	85.768,42 €
Schmallenberg	53.699,32 €
Sundern	110.539,19 €
Winterberg	81.787,44 €
Schwerte	206.751,26 €
Burscheid	75.087,19 €
Leichlingen	102.487,06 €
Wermelskirchen	157.675,83 €
Kürten	77.748,14 €
Odenthal	30.234,58 €
Overath	105.660,38 €
Rösrath	105.430,60 €
Kreis Olpe	581.945,78 €
Attendorn	204.146,29 €
Drolshagen	116.510,54 €
Finnentrop	162.113,22 €
Kirchhundem	114.496,56 €
Lennestadt	254.163,92 €
Olpe, Stadt	231.120,28 €
Wenden	169.351,05 €
Kreis Siegen-Wittgenstein	1.134.016,68 €
Bad Berleburg	182.482,06 €
Burbach	137.722,03 €
Erndtebrück	79.736,69 €
Freudenberg	172.504,15 €
Hilchenbach	158.693,56 €
Kreuztal	295.469,98 €
Bad Laasphe	128.990,50 €
Netphen	229.722,56 €
Neunkirchen	122.958,55 €
Siegen	1.043.385,39 €
Wilnsdorf	174.624,25 €
Gesamtbetrag	12.163.571,96 €

Weitere Veränderungen zu dem am 25.01.2024 beschlossenen Wirtschaftsplan 2024 ergeben sich zurzeit nicht.

1. Bekanntmachung des Wirtschaftsplans

Die vorstehende Änderung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2024 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die in § 2 des Nachtrags zum Wirtschaftsplan 2024 festgesetzten Umlagen sind von der Bezirksregierung Arnsberg aufgrund der §§ 19 Abs. 2 und 29 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der zurzeit geltenden Fassung mit der Verfügung vom 10.07.2024 – 31.21.08.00 - genehmigt worden.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung oder Anzeige fehlt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Versammlung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Verbandsvorsteher

Theo Melcher

(687)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 321

396. Öffentliche Bekanntmachung - Erteilung eines Vorbescheides - Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides)

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 27.07.2024

Der Landrat

- Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft -
70.1-970.0040/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 5 Windkraftanlagen in der Stadt Netphen an den folgenden Standorten erteilt:

Anlagennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 1	Hainchen	2	58
WEA 2	Hainchen	2	53
WEA 3	Hainchen	3	75
WEA 4	Hainchen	3	102
WEA 5	Hainchen	3	133

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, wird auf Antrag vom 07.11.2023 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BIm-SchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I

S. 1274, berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zur Zeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb von 5 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS

Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr. Nennleistung

Rotor-Durchmesser: 162 Meter

Gesamthöhe: 250 Meter

im Außenbereich in 57250 Netphen an den folgenden Standorten

Anlagennummer	Nabenhöhe in m	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM Zone 32 U
WEA 1	169	Hainchen	2	58	Ost 446707 Nord 5635823
WEA 2	169	Hainchen	2	53	Ost 446924 Nord 5635428
WEA 3	169	Hainchen	3	75	Ost 446649 Nord 5634938
WEA 4	169	Hainchen	3	102	Ost 446123 Nord 5634814
WEA 5	169	Hainchen	3	133	Ost 446369 Nord 5634454

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt E in Bezug genommenen Unterlagen und unter den im den folgenden Abschnitt C aufgeführten Rahmenbedingungen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Netphen widerspricht,
- die Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt,
- die Zulässigkeit hinsichtlich der militärischen Belange in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlage Erndtebrück (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB)
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf luftverkehrsrechtliche Belange

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.

2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BIm-SchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.

3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 29.07.2024 bis einschließlich Montag, den 12.08.2024

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter

www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen/

eingesehen werden.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei,

sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**

- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dominik Weber

(1006)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 322

397. Öffentliche Bekanntmachung – Erteilung eines Vorbescheides – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides)

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 27.07.2024
Der Landrat
– Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0041/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 4 Windkraftanlagen in der Stadt Netphen an den folgenden Standorten erteilt:

Anlagennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Hainchen	5	4
WEA 02	Hainchen	5	11
WEA 03	Hainchen	5	7
WEA 04	Hainchen	5	13

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, wird auf Antrag vom 07.11.2023 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BIm-SchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274,

berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb von 4 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS
Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr. Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 162 Meter
Gesamthöhe: 250 Meter
im Außenbereich in 57250 Netphen an den folgenden Standorten

Anlagennummer	Nabenhöhe in m	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM Zone 32 U
WEA 01	169	Hainchen	5	4	Ost 443853 Nord 5632515
WEA 02	169	Hainchen	5	11	Ost 444477 Nord 5632513
WEA 03	169	Hainchen	5	7	Ost 443775 Nord 5631971
WEA 04	169	Hainchen	5	13	Ost 444246 Nord 5632151

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt E in Bezug genommenen Unterlagen und unter den im den folgenden Abschnitt C aufgeführten Rahmenbedingungen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Netphen widerspricht,
- die Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt,
- die Zulässigkeit hinsichtlich der militärischen Belange in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlage Erndtebrück (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB)
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf luftverkehrsrechtliche Belange

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BIm-SchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.

3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 29.07.2024 bis einschließlich Montag, den 12.08.2024

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter

www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen/

eingesehen werden.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das eine Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**

- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dominik Weber

(983)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 324

398. Öffentliche Bekanntmachung – Erteilung eines Vorbescheides –

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides)

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 27.07.2024
Der Landrat

– Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0002/24/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 6 Windkraftanlagen in der Stadt Netphen an den folgenden Standorten erteilt:

Anlagennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Frohnhausen	2	37
WEA 02	Frohnhausen	2	11
WEA 03	Frohnhausen	2	3
WEA 04	Niedernetphen	6	3
	Eschenbach	3	9
WEA 05	Niedernetphen	6	5
WEA 06	Eschenbach	3	218

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, wird auf Antrag vom 01.02.2024 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BIm-SchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274,

berichtigt S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb

von 6 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS

Typ: V 162 mit 6,2 MW elektr. Nennleistung

Rotor-Durchmesser: 162 Meter

Gesamthöhe: 250 Meter

im Außenbereich in 57250 Netphen an den folgenden Standorten

Anlagennummer	Nabenhöhe in m	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM Zone 32 U
WEA 01	169	Frohnhausen	2	37	Ost 436964 Nord 5644928
WEA 02	169	Frohnhausen	2	11	Ost 437295 Nord 5644648
WEA 03	169	Frohnhausen	2	3	Ost 437712 Nord 5644590
WEA 04	169	Niedernetphen Eschenbach	6 3	3 9	Ost 437957 Nord 5644241
WEA 05	169	Niedernetphen	6	5	Ost 437819 Nord 5643911
WEA 06	169	Eschenbach	3	218	Ost 438236 Nord 5644069

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt C in Bezug genommenen Unterlagen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Netphen widerspricht,
- die Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt,

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 8 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BIm-SchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unan-

fechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 29.07.2024 bis einschließlich Montag, den 12.08.2024

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter

www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen/

eingesehen werden.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage

soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Obergerverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Obergerverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem

Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.

- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dominik Weber

(1013)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 326

399. Öffentliche Bekanntmachung – Erteilung eines Vorbescheides – Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) über die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides

Kreis Siegen-Wittgenstein Siegen, 27.07.2024
Der Landrat
– Amt für Immissionsschutz
und Kreislaufwirtschaft –
70.1-970.0044/23/1.6.2

Der Kreis Siegen-Wittgenstein hat der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, gemäß § 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz einen Vorbescheid hinsichtlich einzelner Genehmigungsvoraussetzungen im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb von 2 Windkraftanlagen in der Stadt Netphen an den folgenden Standorten erteilt:

Anlagennummer	Gemarkung	Flur	Flurstück
WEA 01	Dreis-Tiefenbach	9	54
WEA 02	Dreis-Tiefenbach	14	17

Gemäß § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) i. V. m. § 10 Abs. 7, 8 und 9 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) wird die Entscheidung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die öffentliche Bekanntmachung umfasst den verfügbaren Teil des Bescheides sowie die Rechtsbehelfsbelehrung.

Der **verfügbare Teil** des immissionsschutzrechtlichen Vorbescheides lautet:

A Entscheidung

Der Firma Eurowind Energy GmbH, Unterm Bornrain 2, 35091 Cölbe/Marburg, wird auf Antrag vom 21.11.2023 aufgrund von § 9 in Verbindung mit §§ 4 und 19 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BIm-SchG –) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274, berichtet S. 3753 / FNA-Nr. 2129-8) in der zurzeit geltenden Fassung nachfolgender Vorbescheid erteilt:

Der Errichtung und dem Betrieb von 2 Anlagen zur Nutzung von Windenergie mit einer Gesamthöhe von je mehr als 50 Metern (Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BImSchV)

Fabrikat: VESTAS
Typ: V 172 mit 7,2 MW elektr. Nennleistung
Rotor-Durchmesser: 172 Meter
Gesamthöhe: 285 Meter
im Außenbereich in 57250 Netphen an den folgenden Standorten

Anlagennummer	Nabenhöhe in m	Gemarkung	Flur	Flurstück	ETRS89/UTM Zone 32 U
WEA 01	199	Dreis-Tiefenbach	9	54	Ost 435312 Nord 5639253
WEA 02	199	Dreis-Tiefenbach	14	17	Ost 435927 Nord 5639271

stehen auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen Bedenken grundsätzlicher Art nicht entgegen.

Dieser Vorbescheid wird in dem nachstehend unter Abschnitt B aufgeführten Umfang sowie nach Maßgabe der gemäß Abschnitt D in Bezug genommenen Unterlagen und unter den im den folgenden Abschnitt C aufgeführten Rahmenbedingungen erteilt.

B Umfang des Vorbescheides

Der Vorbescheid umfasst:

- die planungsrechtliche Zulässigkeit des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 BauGB hinsichtlich der Fragestellung, ob das Vorhaben den Darstellungen im Flächennutzungsplan der Stadt Netphen widerspricht,
- die Feststellung, dass es sich bei dem Vorhaben um ein gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB im Außenbereich privilegiertes Vorhaben handelt,
- die Zulässigkeit hinsichtlich der militärischen Belange in Bezug auf die Funktionsfähigkeit der Radaranlage Erndtebrück (§ 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 8 BauGB)
- die Zulässigkeit des Vorhabens in Bezug auf luftverkehrsrechtliche Belange

unter Ausklammerung der Frage einer ausreichenden Erschließung des Vorhabens gemäß § 35 Abs. 1 Satz 1 BauGB sowie der übrigen öffentlichen Belange des § 35 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 2 bis 7 BauGB in Bezug auf die vorgenannten Standortkoordinaten.

Der Bescheid enthält neben im späteren Genehmigungsverfahren zu berücksichtigenden Vorgaben zur Sicherstellung der Genehmigungsvoraussetzungen zur planungsrechtlichen Zulässigkeit u. a. die folgenden Hinweise:

1. Dieser Vorbescheid berechtigt nicht zur Errichtung der Anlagen oder von Teilen der Anlagen.
2. Der Vorbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nicht nach § 13 BImSchG von diesem Bescheid eingeschlossen werden.
3. Der Vorbescheid wird unwirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit dieses Bescheides die Genehmigung beantragt worden ist. Die v. g. Frist kann auf Antrag bis auf vier Jahre verlängert werden. (vgl. § 9 Abs. 2 BIm-SchG)

Eine Ausfertigung des Vorbescheides und seine Begründung können vom Tage nach der Bekanntmachung an zwei Wochen, d. h. in der Zeit ab

Montag, den 29.07.2024 bis einschließlich Montag, den 12.08.2024

auf der Internetseite des Kreises Siegen-Wittgenstein unter

www.siegen-wittgenstein.de/Kreisverwaltung/Aktuelles/Bekanntmachungen/

eingesehen werden.

Der Vorbescheid gilt mit dem Ende der Auslegungsfrist auch gegenüber jedermann als zugestellt.

Der Vorbescheid enthält folgende **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid und die Festsetzung der Gebühren kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden. Für die Erhebung der Klage stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich:

Die Klage kann schriftlich erhoben werden. Die Anschrift lautet: Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster. Der Klage soll dieser Bescheid im Original oder in Kopie beigelegt werden.

2. Auf elektronischem Weg:

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils

geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Frist ist nur dann gewahrt, wenn die Klage vor Fristablauf eingeht oder vorgebracht wird.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Gemäß § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) müssen sich die Beteiligten vor dem Oberverwaltungsgericht durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte und Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, die die Befähigung zum Richteramt besitzen, sowie die ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen. Darüber hinaus sind die in § 67 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen unter den dort genannten Voraussetzungen vor dem Oberverwaltungsgericht als Bevollmächtigte zugelassen.

Hinweise:

- Durch das Zweite Gesetz zum Bürokratieabbau in NRW (Bürokratieabbaugesetz II) ist das einer Klage bisher vorgeschaltete Widerspruchsverfahren in NRW weitestgehend abgeschafft worden. Zur Vermeidung unnötiger Kosten steht es Ihnen frei, sich vor Erhebung einer Klage zunächst mit mir in Verbindung zu setzen. In vielen Fällen können so etwaige Unstimmigkeiten bereits im Vorfeld einer Klage ausgeräumt werden. Die Klagefrist von einem Monat wird durch einen solchen außergerichtlichen Einigungsversuch jedoch nicht verlängert.
- **Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie auf der Homepage des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen (www.ovg.nrw.de)**
- Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit geltenden Fassung hat eine Anfechtungsklage gegen die Festsetzung der Gebühren keine aufschiebende Wirkung, so dass der festgesetzte Betrag auch im Falle der Klage innerhalb der angegebenen Frist zu zahlen ist.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.nrw.de.

Rechtsbehelfsbelehrung für im Vorbescheidverfahren nicht beteiligte Dritte

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68, 70 VwGO innerhalb eines Monat nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Kreisverwaltung Siegen-Wittgenstein, Koblenzer Straße 73, 57072 Siegen erhoben werden.

Im Auftrag
gez. Dominik Weber

(921)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 328

400. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE52 4305 0001 0314 1514 08 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE52 4305 0001 0314 1514 08 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 28.10.2024, 09.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

0 35/24

Bochum, 11.07.2024

Sparkasse Bochum
Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 330

401. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 722 986 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 11.07.2024

Sparkasse Hattingen
Der Vorstand
gez. 2 Unterschriften

(55)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 330

402. Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Das Sparkassenbuch Nr. 409 887 122 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 08.07.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 330

**403. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 708 275 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 11.07.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 331

**404. Kraftloserklärung der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 303 520 571 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird hiermit für kraftlos erklärt.

Olpe, 11.07.2024

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(45) Abl. Bez. Reg. Abg. 2024, S. 331

E **Sonstige Mitteilungen**

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Sportgemeinschaft Cosmos Budberg 1984 e. V.", eingetragen beim Amtsgericht Arnsberg unter VR 312, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden:

Andreas Pöpsel, Michaelstr. 42, 59457 Werl

(30)

Auflösung eines Vereins

Der Verein "Multiple Sklerose Selbsthilfegruppe Hagen e.V.", eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 2010, ist aufgelöst. Die Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei der Liquidatorin anzumelden:

Ute Denecke, Wichernstr. 37, 58099 Hagen-Boele

(30)

Manche lassen ihr ganzes Leben zurück. Um es zu behalten.

Wir unterstützen Menschen, die auf der Flucht sind, damit sie ein Leben in Würde führen können. brot-fuer-die-welt.de/fluechtlinge

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten.
Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,

bis 300 mm = 0,30 € pro mm,

über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch F. W. Becker GmbH zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

F. W. Becker GmbH · Tel. 0 29 31/52 19-12 · Fax 0 29 31/52 19-612 · amtsblatt@fwbecker.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: www.fwbecker.de/amtsblatt/